

# **Satzung des Club am Donnerstag e.V.**

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Name des Vereins lautet „Club am Donnerstag e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg-Bergedorf und ist in das Vereinsregister eingetragen. Gerichtsstand ist Bergedorf.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Verein will die allgemeine Musikkultur im Südosten Hamburgs und in den angrenzenden Regionen fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Live-Musik Veranstaltungen, - Vorführungen, Diskussionen und die Förderung von Musikkontakten.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§3 Finanzielle Mittel**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Ersatz für Aufwendungen ist zulässig, soweit die Aufwendungen für die Erreichung des Vereinszwecks erforderlich sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4 Mitglieder**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Beitritt durch Unterschrift erklärt und ihren Beitrag entrichtet hat. Ist der Anwärter auf die Mitgliedschaft noch nicht volljährig, so ist die schriftliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

2. Die Mitgliedschaft persönlicher Mitglieder endet durch Austritt oder Ausschluss, desweiteren durch Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung, sowie durch Tod.

3. Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ein Ausschluss von Mitgliedern ist nur zulässig, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, dem Vereinszweck zuwiderhandelt, bzw. vereinsschädigend handelt. Der jeweils zum Jahresende mögliche Austritt ist gegenüber dem Vorstand bis spätestens Ende November (30. November) schriftlich zu erklären, er berührt nicht die Pflicht zur Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr.

4. Ein Beschluss über Verweigerung der Aufnahme oder den Ausschluss ist dem Betroffenen durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen. Das Recht auf Widerspruch gegen diesen Beschluss gilt innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Mitteilung. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§5 Mitgliedsbeiträge**

1. Bei Mitgliedsbeiträgen handelt es sich um regelmäßige Jahresbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Beitrag pünktlich im Voraus zu bezahlen. Eine Stundung kann nur in den Ausnahmefällen durch den Vorstand gestattet werden.

3. Schüler, Studenten und Arbeitslose zahlen den halben Mitgliedsbeitrag.

## **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Beisitzer.

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt insbesondere die Wahl und Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderungen, Höhe der Mitgliedsbeiträge und Auflösung des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt unter der Leitung des Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von dessen Stellvertreter, jährlich mindestens einmal zusammen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen

Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Der Vorstand selbst kann ebenfalls zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einberufen.

3. Der Vorstand lädt schriftlich per E-Mail zu den Mitgliederversammlungen mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein. Ersatzweise kann die Einladung auf dem Postwege erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte (E-Mail-)Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die insbesondere die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen, sowie die gefassten Beschlüsse, letztere nach Möglichkeit in ihrem Wortlaut, festhält. Der Protokollführer wird für jede Versammlung durch den Vorstand bestellt. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

6. Jedes Mitglied erhält die Niederschrift per E-Mail als PDF-Datei, ersatzweise auf dem Postweg.

## **§8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem 1. Beisitzer und dem 2. Beisitzer. Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand ist die Volljährigkeit. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Die Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB sind alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der Stellvertreter nur bei einer Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden darf.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Der Vorstand kann eine Aufwandsentschädigung erhalten. Dies muss aber durch die Mitgliederversammlung legitimiert werden.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§9 Rechnungsprüfung**

Das Vermögen des Vereins und die Kassenführung sind mindestens jährlich zu prüfen. Hierzu bestimmt die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr die Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

## **§10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.

3. Die Mitgliederversammlung bestellt die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Musik-Werkstatt e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11 Salvatorische Klausel**

Im Übrigen sind die gesetzlichen Vorschriften und deren Ausprägung durch die Rechtsprechung zu beachten, insbesondere wenn einzelne Bestimmungen der Satzung nichtig oder anfechtbar sein sollten. Sind einzelne Bestimmungen unwirksam, sollen die übrigen Regelungen dessen ungeachtet gelten.

Tag der Eintragung:  
07.03.2014